

Schriften zum Prozessrecht

Band 277

**Strafprozessuale Beweisverwertung
von privatem Videomaterial
am aktuellen Beispiel der Dashcam**

Von

Lukas Zeyher



Duncker & Humblot · Berlin

LUKAS ZEYHER

Strafprozessuale Beweisverwertung von privatem
Videomaterial am aktuellen Beispiel der Dashcam

Schriften zum Prozessrecht

Band 277

Strafprozessuale Beweisverwertung von privatem Videomaterial am aktuellen Beispiel der Dashcam

Von

Lukas Zeyher



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-18329-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58329-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 im Fachbereich Rechtswissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Stand der berücksichtigten Literatur, der Rechtsprechung sowie der übrigen Sach- und Rechtslage ist der Februar 2021.

Mein Dank gilt zuvorderst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Gerson Trüg. Ihre stetige Unterstützung sowie die konstruktiven Anmerkungen und Hinweise haben wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Bedanken möchte ich mich schließlich auch für die zügige Erstellung des Erstgutachtens, womit Sie mir einen großen Gefallen getan haben.

Ein besonderer Dank gebührt daneben Herrn Professor Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik, LL.M. (Cantab.), der nicht nur in Kürze das Zweitgutachten erstellt, sondern mir auch die Möglichkeit gegeben hat, mich im Rahmen der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Institut meinem eigenen Forschungsprojekt zu widmen. Vor allem auch aufgrund meiner sehr hilfsbereiten Arbeitskolleg*innen und unserer zum Ende des Jahres 2020 ausgeschiedenen Sekretärin werde ich die Zeit an Ihrem Institut stets in positiver Erinnerung behalten.

Weiterhin bedanken möchte ich mich bei meinen wissenschaftlichen Wegbegleitern, die ebenfalls einem Dissertationsvorhaben nachgingen oder noch nachgehen. Die Mittags- und Nachmittagspausen mit Euch haben den Forschungstag wesentlich erleichtert. Namentlich erwähnen will ich dabei Marcus Becker, Nico Gallus, Raphael Hilser, Fabian Kehrer, Nebiyu Mahmud, Philip Pordzik, Sarah Riesterer, Philip Schneider sowie Raphael Wagner. Raphael Hilser danke ich in diesem Zusammenhang zudem dafür, dass er seine kostbare Zeit geopfert hat, um den Erstentwurf meiner Dissertation kritisch zu lesen und zu prüfen.

Daneben danke ich meinen Freunden aus meiner Heimat, die mich bei gelegentlichen Besuchen auf andere Gedanken gebracht und so nicht unerheblich dazu beigetragen haben, das Promotionsprojekt erfolgreich zu beenden. In Bezug auf die Fertigstellung meiner Dissertation danke ich hier besonders meinem Freund Nico Funkler, der mir in lobenswerter Weise dabei geholfen hat, meine Arbeit ansprechend zu formatieren.

Schließlich gilt mein allergrößter Dank meiner Familie für ihre uneingeschränkte Unterstützung bei der Verwirklichung meiner Ziele. Besonders hervorheben möchte ich hier meine Eltern, Eva-Kathrin und Jochen Zeyher, die mein Leben lang Vertrauen in mich und meine Fähigkeiten hatten. Ebenso hervorhe-

ben will ich meine Großeltern, Christl und Walter Kümmerlen, die mich jederzeit tatkräftig unterstützt haben. Zuletzt danke ich meinem Bruder Hannes Zeyher für seine kritischen und konstruktiven Ratschläge und vor allem seine Hilfsbereitschaft während der Dissertationszeit.

Freiburg, im Februar 2021

Lukas Zeyher

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung	21
A. Das Phänomen der Dashcam	21
B. Relevanz auch im Strafprozess	23
C. Stadien der Beweiserhebung und Beweisverwertung	25
D. Gang der Untersuchung	26
§ 2 Grundlagen der Untersuchung	28
A. Gründe für den Einsatz von Dashcams	28
B. Technische Grundlagen	30
C. Rechtliche Möglichkeiten einer staatlichen Besitzerlangung an dem Video- material	32
§ 3 Strafprozessuale Beweisverwertung der Dashcam-Aufnahmen	36
A. Grundlagen der Beweisverbotslehre	36
B. Sonderkonstellation: Private Beweiserhebung	38
C. Verwertungsverbot nach rechtswidriger Beweiserhebung durch Privatperso- nen	39
D. Verwertungsverbot aufgrund einer Zurechnung der privaten Beweiserhe- bung zum Staat	146
E. Selbständiges Beweisverwertungsverbot durch Verwertung der Aufnahmen im Strafverfahren	165
F. Ergebnis	185
§ 4 Analyse der bisher von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle anhand dieser Grundsätze	186
A. AG Nienburg, Urt. v. 20.01.2015	186
B. OLG Stuttgart, Urt. v. 04.05.2016	189
§ 5 Fazit	195
Literaturverzeichnis	199
Sachwortverzeichnis	224

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	21
A. Das Phänomen der Dashcam	21
B. Relevanz auch im Strafprozess	23
C. Stadien der Beweiserhebung und Beweisverwertung	25
D. Gang der Untersuchung	26
§ 2 Grundlagen der Untersuchung	28
A. Gründe für den Einsatz von Dashcams	28
I. Nutzung zu Zwecken der Beweissicherung zum Schutz eigener Rechts-güter	28
II. Beweissicherung zur Anzeigeerstattung – sog. „Hilfssheriffs“	29
III. Eigenes Aufzeichnen aus Gründen der Ästhetik oder der allgemeinen Verbreitung	29
IV. Bloßes Gaffertum	29
B. Technische Grundlagen	30
I. Installationspunkte	30
II. Funktionsweise	30
1. Anlassbezogene Aufzeichnungen	30
2. Anlassloser Dauerbetrieb	31
III. Speicherung	31
IV. Smartphone als alternatives Aufnahmegerät	31
C. Rechtliche Möglichkeiten einer staatlichen Besitzerlangung an dem Video-material	32
I. Besitzerlangung an der Dashcam oder an der externen Speicher-karte ..	32
II. Besitzerlangung an den Dashcam-Aufnahmen selbst	33
III. Besitzerlangung bei Speicherung der Aufnahmen in einer Cloud	34
IV. Ergebnis	35
§ 3 Strafprozessuale Beweisverwertung der Dashcam-Aufnahmen	36
A. Grundlagen der Beweisverbotslehre	36
B. Sonderkonstellation: Private Beweiserhebung	38
C. Verwertungsverbot nach rechtswidriger Beweiserhebung durch Privatperso-nen	39
I. Private Rechtsverstöße bei der Beweiserhebung	40
1. Verstoß gegen Datenschutzrecht	40

a) Anwendungsvorrang der Datenschutzgrundverordnung vor nationalem Recht	40
b) Anwendungsbereich der DSGVO	42
aa) Automatisierte Verarbeitung und Personenbezug, Art. 2 Abs. 1 DSGVO	42
(1) Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung	43
(2) Dashcam-Aufnahmen als personenbezogene Daten	44
(a) Begriff der personenbezogenen Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO	44
(aa) Information i. S. v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO	44
(bb) Identifizierung i. S. v. Art. 4 Nr. 1 Var. 1 DSGVO	44
(cc) Identifizierbarkeit i. S. v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO	45
(a) Absolute Theorie	45
(β) Relative Theorie	46
(γ) Auslegung des Begriffs „Identifizierbarkeit“	46
(αα) Grammatische Auslegung	46
(ββ) Historische Auslegung	47
(γγ) Systematische Auslegung	48
(δδ) Teleologische Auslegung	48
(εε) Schlussfolgerungen aus der Auslegung	49
(b) Subsumtion: Dashcam-Aufnahmen als personenbezogene Daten	50
(aa) Personenbezug von Personenaufnahmen	51
(bb) Personenbezug von Sachabbildungen, insb. Kfz-Kennzeichen	52
(cc) Orts- und Zeitangaben der Aufnahme	53
(c) Ergebnis	54
bb) Kein Fall der Haushaltssausnahme gem. Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO	54
(1) Die Einbeziehung des öffentlichen Raums als absolutes Ausschlusskriterium	55
(2) Beurteilung anhand der Verkehrsanschauung	57
(a) Nutzung zu Zwecken der Beweissicherung zum Schutz eigener Rechtsgüter	57
(b) Beweissicherung zur Anzeigerstattung – sog. „Hilfssheriffs“	59
(c) Eigenes Aufzeichnen aus Gründen der Ästhetik oder der allgemeinen Verbreitung	59
(d) Bloßes Gaffertum	59
(3) Zwischenergebnis	59

cc) Ergebnis	60
c) Dashcam-Aufnahmen als sensitive Daten i. S. v. Art. 9 DSGVO?	60
aa) Potentiell berührte besondere Kategorien personenbezogener Daten	61
bb) Tatbestandseinschränkung als Problemlösung?	63
cc) Umfang und Ausgestaltung der Tatbestandseinschränkung	64
(1) Zwei sprachliche „Blöcke“ – keine unterschiedliche Beurteilung	64
(2) „Hinreichende Wahrscheinlichkeit“ oder „Auswertungsabsicht“?	66
(3) Folgen für Dashcam-Aufnahmen	68
dd) Dashcam-Aufnahmen als „biometrische Daten“ i. S. v. Art. 4 Nr. 14 DSGVO	69
ee) Ergebnis	70
d) Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO	70
aa) Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO	70
bb) Berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO	72
(1) Berechtigtes Interesse	73
(a) Berechtigung des Interesses des Dashcam-Nutzers	73
(aa) Zweck der Beweissicherung zum Schutz eigener Rechtsgüter	74
(bb) Beweissicherung zur Anzeigeerstattung – sog. „Hilfssheriff“	74
(cc) Eigenes Aufzeichnen aus Gründen der Ästhetik oder der allgemeinen Verbreitung	74
(dd) Bloßes Gaffertum	75
(b) Festlegung und Eindeutigkeit des zugrunde liegenden Verarbeitungszwecks	75
(aa) Festlegung	75
(bb) Eindeutigkeit	76
(a) Beweissicherung zum Schutze eigener Rechtsgüter	76
(β) Eigenes Aufzeichnen aus Gründen der Ästhetik oder der allgemeinen Verbreitung	77
(c) Zwischenergebnis	78
(2) Erforderlichkeit	78
(a) Verwendung konventioneller Methoden	79
(b) Unfalldatenspeicher	80
(c) Ergebnis	82
(3) Kein Überwiegen der entgegenstehenden Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen	82

(a) Entgegenstehende Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten	82
(b) Abwägung im Einzelfall	83
(aa) Streubreite	84
(α) Situationsbedingte Aufnahmen	85
(β) Dauer der Aufnahme	86
(bb) Überwachungsdruck	88
(cc) Missbrauchsgefahr	90
(α) Auslösen und Speichern der Aufnahmen ...	90
(β) Speichermedien	92
(γ) Einschränkung der Auslesbarkeit	94
(dd) Heimlichkeit der Aufnahme	96
(c) Abwägungsergebnis	98
e) Weitere Anforderungen für Dashcam-Nutzer	98
aa) Informationspflichten, Art. 13 und Art. 14 DSGVO	98
bb) Datenschutz-Folgeabschätzung, Art. 35 DSGVO	101
cc) Datenschutz durch Technikgestaltung, Art. 25 DSGVO	102
dd) Löschungspflicht, Art. 17 DSGVO	103
ee) Ergebnis	103
f) Weitere Verarbeitungsvorgänge	104
aa) Speicherung der Videosequenzen	105
bb) Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden	105
cc) Zwischenergebnis	107
g) Ergebnis	107
2. Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz (KUG)	107
3. Ergebnis	110
II. Folgen rechtswidriger privater Beweiserhebung für die Beweisverwertung	110
1. Meinungsbild	110
a) Rechtsprechung	110
b) Literatur	115
aa) Uneingeschränkte Verwertbarkeit	116
(1) Darstellung	116
(2) Stellungnahme	116
bb) Unverwertbarkeit	117
(1) „Perpetuierung“ der Rechtswidrigkeit	117
(a) Darstellung	117
(b) Stellungnahme	118
(2) Beweismittelhehlerei	119
(a) Darstellung	119

(b) Stellungnahme	120
(3) Einheitstheorie	122
(a) Darstellung	122
(b) Stellungnahme	122
(4) Staatliche Schutzpflicht	122
(a) Darstellung	122
(b) Stellungnahme	123
(aa) Adressat der Schutzpflicht	124
(aa) Umfang und Reichweite der Schutzpflicht	127
(5) Zurechnung rechtswidriger Beweiserhebung aus Inge- renz	129
(a) Darstellung	129
(b) Stellungnahme	130
(6) Ergebnis	130
cc) Abwägungslösung	131
(1) Staatliche Schutzpflicht	131
(a) Darstellung	131
(b) Stellungnahme	132
(aa) Generalpräventive Schutzdefizite	132
(bb) § 154c StPO	133
(2) Gleichsetzung mit staatlicher rechtswidriger Beweis- erhebung	134
(a) Darstellung	134
(b) Stellungnahme	135
(3) Rückschluss aus einer fehlenden gesetzlichen Regelung ..	136
(a) Darstellung	136
(b) Stellungnahme	136
(4) Ergebnis	137
dd) Hypothese rechtswidriger Beweiserhebung	137
(1) Darstellung	137
(2) Stellungnahme	138
ee) Grundsätzliche Verwertbarkeit – Ausnahme: menschen- rechtswidrige Beweiserhebung	141
(1) Darstellung	141
(2) Stellungnahme	142
c) Zwischenergebnis	144
2. Folgen für Dashcam-Aufnahmen	144
3. Ergebnis	145
D. Verwertungsverbot aufgrund einer Zurechnung der privaten Beweiserhe- bung zum Staat	146
I. Zurechnungsdogmatik	147

1. Materiell-strafrechtliche Zurechnung	147
2. Verwaltungsrechtliche Zurechnung	149
3. Strafprozessuale Zurechnung	151
II. Zurechnungsfallgruppen	152
1. Staatliche Beauftragung	152
a) Ausdrückliche Beauftragung	152
b) Konkludente Beauftragung	153
2. Maßgebliche hoheitliche Unterstützung privater Ermittlungen	156
3. Zurechnung trotz bloßen Gewährenlassens Privater	157
4. Zwischenergebnis	159
III. Folgen für von „Hilfssheriffs“ gefertigten Dashcam-Aufnahmen	159
1. Gegenwärtige Situation	159
2. Mögliches Zukunftsszenario: Zurechnung nach allgemeinem staatlichem Appell	162
IV. Ergebnis	164
E. Selbständiges Beweisverwertungsverbot durch Verwertung der Aufnahmen im Strafverfahren	165
I. Beweisverwertung als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	166
1. Recht auf Vertraulichkeit im privaten Raum	167
2. Recht auf Selbstdarstellung	168
3. Recht auf informationelle Selbstbestimmung	169
II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	170
1. Rechtsgrundlage zur Beweisverwertung	170
a) Gesetzesvorbehalt	171
b) Verwertungsermächtigungen in der StPO	172
aa) Verwertungsermächtigung in der Hauptverhandlung	173
(1) § 261 StPO lediglich Rechtsgrundlage für die Beweiswürdigung in der Hauptverhandlung	173
(2) § 244 Abs. 2 StPO als Rechtsgrundlage für die Beweisaufnahme	174
(a) § 244 Abs. 2 StPO als Befugnisnorm	174
(b) Die hinreichende Bestimmtheit des § 244 Abs. 2 StPO	175
(3) Ergebnis	177
bb) Verwertungsermächtigung im Ermittlungsverfahren	177
cc) Verwertungsermächtigung im Zwischenverfahren	180
c) Ergebnis	180
2. Verhältnismäßigkeit	180
a) Legitimer Zweck	180
b) Geeignetheit	181

Inhaltsverzeichnis	15
c) Erforderlichkeit	181
d) Angemessenheit	182
3. Zwischenergebnis	184
III. Ergebnis	184
F. Ergebnis	185
§ 4 Analyse der bisher von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle anhand dieser Grundsätze	186
A. AG Nienburg, Urt. v. 20.01.2015	186
I. Sachverhalt	186
II. Entscheidung	187
III. Stellungnahme	188
B. OLG Stuttgart, Urt. v. 04.05.2016	189
I. Sachverhalt	189
II. Entscheidung	189
III. Stellungnahme	192
§ 5 Fazit	195
Literaturverzeichnis	199
Sachwortverzeichnis	224

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayOblG	Bayrisches Oberstes Landgericht
BB	Betriebs Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestag – Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung

DSRITB	Deutsche Stiftung für Recht und Informatik Tagungsband
DSRL	Datenschutzrichtlinie
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVFahrlG	Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErwG	Erwägungsgrund
et al.	et alteri
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
f.	folgende Seite
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Full-HD	Full High-Definition
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
gen.	genannt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRCH	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
HStR	Handbuch des Staatsrechts
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	in Sinne von
ITRB	IT-Rechtsberater
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JM	Juris – Die Monatszeitschrift
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JurisPR-VerkR	Juris Praxis Report Verkehrsrecht

JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LT-Drs.	Landtag – Drucksache
m. a. W.	mit anderen Worten
max.	maximal
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Min.	Minute/n
MMR	Multimedia und Recht
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RAW	Recht Automobil Wirtschaft
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
sog.	sogenannt/e/r
st.	ständig/e
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
V-Mann	Vertrauensmann der Strafverfolgungsbehörden
v.	von/vom

VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VGT	Deutscher Verkehrsgerichtstag
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zul.	zuletzt

§ 1 Einleitung

Private Videoaufzeichnungen sind in Deutschland im Alltag mittlerweile omnipräsent. Beispielsweise an öffentlichen Plätzen, in Einkaufshäusern oder an der Türklingelanlage der eigenen Wohnung befinden sich Kameras, die das dortige Geschehen aufzeichnen. Neben diesen fest installierten Kameras sind es jedoch vor allem die mobilen Aufzeichnungsgeräte, die immer mehr gefragt sind. Deren technische Entwicklung hat die Anzahl der von Privaten im öffentlichen Raum eingesetzten Kameras rasant ansteigen lassen. Webcams, die meist fest in Laptops oder Tablets verbaut sind, ermöglichen in Verbindung mit Softwareanwendungen wie Skype oder sozialen Medien wie Facebook eine Videokonferenz an fast jedem Ort, insbesondere im öffentlichen Raum wie an Flughäfen oder Bahnhöfen. Smartphones bieten aufgrund mittlerweile meist verschiedener integrierter Kameras mehrere Aufnahmemöglichkeiten. Beispielsweise ist das „Selfie“ zu einer eigenen Fotokategorie geworden, die über Socialmediakanäle wie Facebook oder Instagram unmittelbare Verbreitung findet und oftmals nicht nur den Verwender der Kamera, sondern auch andere Personen zeigt. Auch im sportlichen Bereich sind Videoaufnahmen durch Mini-Kameras heutzutage omnipräsent. Zu nennen sind dabei sog. Go-Pros, die auf diversen Vorrichtungen wie Helmen montiert werden können und das Geschehen aufzeichnen oder auch die sog. Google-Glass – eine Datenbrille, die einen mit dem Internet verbundenen Computer und eine Kamera in einem Brillengestell vereint und per Spracheingabe bedient wird.¹ Durch die technische Fortentwicklung von Drohnen ist neuerdings selbst der Luftraum von (privatem) Videomaterial betroffen.²

A. Das Phänomen der Dashcam

Diese Entwicklung spiegelt sich in jüngerer Zeit durch die Nutzung sogenannter Dashcams auch im Straßenverkehr wider. Der Begriff Dashcam setzt sich dabei aus den englischen Wörtern für Armaturenbrett (Dash) und Kamera (Cam) zusammen.³ Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die Kamera auch auf

¹ Solmecke/Kocatepe, ZD 2014, 22 (22).

² Matthes, Technisch sind Drohnen sehr weit, MOZ Beitrag v. 02.07.2019, abrufbar unter https://www.moz.de/nachrichten/wirtschaft/forscher_-technisch-sind-drohnen-sehr-weit_-49031890.html, zul. abgerufen am 13.02.2021.

³ Trösch, Dashcams aus technischer Sicht – Was Sie über die Mini-Kameras wissen sollten, Handelsblatt Beitrag v. 15.05.2018, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/technik/gadgets/bgh-urteil-dashcams-aus-technischer-sicht-was-sie-ueber-die-mini->

dem Armaturenbrett festgemacht werden muss. Vielmehr kann eine Kamera auch hinter der Windschutzscheibe, an der Heckscheibe oder an der Stoßstange angebracht werden, um das Geschehen rund um das Fahrzeug festzuhalten.⁴ Die Nutzung dieser Aufzeichnungsmöglichkeit war zwar ursprünglich zunächst in Russland gängige Praxis, erreicht nunmehr aber auch die deutschen Autofahrer. Wurden diese im Jahr 2013 regelmäßig noch als Spaßkameras bezeichnet, die „besonders schöne Ausfahrten festhalten sollen“⁵, ist das Meinungsbild mittlerweile ein ganz anderes. So zeigt eine repräsentative Umfrage des Digitalverbands Bitcom aus dem Jahre 2018, dass rund zwei Drittel der Deutschen der Ansicht sind, dass Dashcams zur Verkehrssicherheit beitragen, knapp die Hälfte befürwortet sogar eine gesetzliche Dashcam-Pflicht und 8 % der Befragten besitzen bereits eine Dashcam. Weitere 13 % wollen diese auf jeden Fall nutzen, 25 % könnten sich dies vorstellen. Gänzlich abgeneigt sind lediglich 9 % der Befragten.⁶

Auch der 54. deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar beschäftigte sich in jüngerer Zeit mit dem Einsatz von Dashcams im Straßenverkehr und sprach sich für einen solchen aus.⁷ Darüber hinaus spielen Dashcams in der Versicherungsbranche eine immer größer werdende Rolle. So sieht der Gesamtverband der Deutschen Versicherer (GDV) darin eine Möglichkeit, etwaigem Versicherungsbetrug vorzubeugen. Dashcam-Aufnahmen könnten zeigen, ob jemand beispielsweise vorsätzlich plötzlich abgebremst hat und es deswegen zum Unfall kam und daher ein Unfall ebenfalls vorsätzlich herbeigeführt wurde.⁸ Dementsprechend bietet die Bayerische Autoversicherung bei der Verwendung einer Dashcam bereits 15 Prozent Rabatt und auch die Allianz will ihre Tarife zunehmend individualisieren.⁹ Bei volkswirtschaftlichen Kosten durch Straßenverkehrsunfälle in

kameras-wissen-sollten/22509722.html?ticket=ST-6856382-EnojdAOKiCDeLcP0uHTa-ap5 zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁴ *Knyrim/Trieb*, ZD 2014, 547 (547); *Mäsch/Ziegenrücker*, JuS 2018, 750 (750).

⁵ *Gorhau*, Darum installieren viele Russen Kameras im Auto, Süddeutsche Zeitung Beitrag v. 15.02.2013, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/auto/verkehrsrecht-darum-installieren-viele-russen-im-auto-kameras-1.1601320>, zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁶ Bitkom, Beitrag v. 06.04.2018, Jeder Zweite für Dashcam-Pflicht, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Jeder-Zweite-fuer-Dashcam-Pflicht.html> zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁷ Vgl.: Deutscher Verkehrsgerichtstag, 54. VGT 2016 – Empfehlung Arbeitskreis VI, abrufbar unter https://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de/images/empfehlungen_pdf/empfehlungen_54_vgt.pdf, zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁸ Spiegel-Online Beitrag v. 16.05.18, Autoversicherer offen für Dashcam-Einsatz, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/auto/aktuell/dashcam-auto-versicherer-wollen-aufnahmen-nutzen-a-1207984.html>, zul. abgerufen am 13.02.2021.

⁹ *Volz*, Kfz-Versicherer mit Dashcam und Telematik gegen die Check24-Macht, Versicherungswirtschaft Heute Beitrag v. 29.11.2019, abrufbar unter <https://versicherungswirtschaft-heute.de/schlaglicht/2019-11-29/kfz-versicherer-mit-dashcam-und-telematik-gegen-die-check-24-macht/>, zul. abgerufen am 13.02.2021.

Deutschland in Höhe von 33,70 Milliarden Euro im Jahr 2018¹⁰ ist das nur wenig überraschend.

Dies alles zeigt, dass es bei dem Betrieb der Dashcam auch um die Verbesserung der Beweisposition im Zivilprozess und damit die Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche im Falle eines Verkehrsunfalls geht. Dementsprechend beschäftigt sich auch ein Großteil der Fachliteratur mit der Verwertbarkeit der Dashcam-Aufnahmen im Zivilprozess.¹¹ Ebenso hat sich der BGH in seinem Urteil vom 15.05.2018 lediglich zur zivilprozessualen Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen geäußert und diese grundsätzlich bejaht.¹² Der spätestens dadurch ausgelöste rasante Anstieg der Verkaufszahlen wird nicht zuletzt durch die immense Auswahl an unterschiedlichsten Geräten verstärkt.¹³ Auch der durchaus erschwingliche Preis, der bei den meisten Geräten deutlich unter 100 Euro liegt, steht dieser Entwicklung gewiss nicht entgegen.

B. Relevanz auch im Strafprozess

Dadurch, dass mittels Dashcam das Geschehen rund um das eigene Kraftfahrzeug aufgezeichnet wird, liegt es nahe, dass entsprechende Aufnahmen nicht nur für die Aufklärung des Unfallgeschehens und damit für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche in Betracht kommen, sondern vielmehr auch im Strafprozess relevant sein können. Veranschaulicht werden soll dies anhand dreier einfacher Beispiele:

(1) Der Kraftfahrzeugführer K fährt auf einer Bundesstraße mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 %, kommt während der Fahrt mehrfach beinahe von der Straße ab und verfehlt einen neben der Straße stehenden Passanten nur knapp. Dieses Geschehen wird von der Dashcam des dahinterfahrenden Fahrzeugs festgehalten. Die Videoaufnahme zeigt damit, dass K nicht nur den Tatbestand des § 316 Abs. 1 StGB verwirklicht hat, indem er trotz absoluter Fahruntüchtigkeit¹⁴

¹⁰ Vgl.: Bundesanstalt für Straßenwesen, Volkswirtschaftliche Kosten von Straßenverkehrsunfällen in Deutschland, Stand: Mai 2020, abrufbar unter http://www.bast.de/DE/Statistik/Unfaelle/volkswirtschaftliche_kosten.pdf?__blob=publicationFile&v=9, zul. abgerufen am 13.02.2021.

¹¹ Ahrens, MDR 2015, 926 (926 ff.); ders., NJW 2018, 2837 (2837 ff.); Arnosti, Dashcam: Risiko oder Garant im (Rechts-)Verkehr; Bachmeier, DAR 2014, 15 (15 ff.); Froitzheim, NZV 2018, 109 (109 ff.); Giesen, NZV 2020, 70 (70 ff.); Greger, NZV 2015, 114 (114 ff.); Mäsch/Ziegenrücker, JuS 2018, 750 (750 ff.); Nugel, ZFS 2016, 428 (428); Saenger/Möller, JA 2015, 12 (12 ff.).

¹² BGHZ 218, 348 (348 ff.).

¹³ So liefert die Google-Suche nach „Dashcam kaufen“ ungefähr 681.000 Ergebnisse.

¹⁴ Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 % liegt für die Führer von Kfz eine absolute Fahruntüchtigkeit vor, was die Fahruntüchtigkeit für jeden Verkehrsteilnehmer unwiderleglich vermutet. Ein Gegenbeweis wird deshalb nicht zugelassen, vgl.: Heger,